

Antrag

der Länder Bayern, Baden-Württemberg

**Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur
Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen**

Punkt 6 der 758. Sitzung des Bundesrates am 21. Dezember 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Ausschussempfehlung in Drs. 738/1/00 Buchstabe A Ziffer 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„Art. 1 § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8

Teilzeitbeschäftigung

(1) Mit vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmern soll auf Antrag eine geringere als die regelmäßige Arbeitszeit vereinbart werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 10 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen und betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Ausgeliefert am 20. DEZ. 2000

Die Teilzeitbeschäftigung nach Absatz 1 ist auf Antrag auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Sie kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

(2) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die in anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.

(3) Ist mit einem früher vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeitnehmer bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

(4) Für den Anspruch auf Verringerung der Wochenarbeitszeit gilt die Voraussetzung, dass der Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl der Personen in Berufsbildung, in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.

Begründung:

Die Erleichterung von Teilzeitbeschäftigungen ist ein wichtiges Instrument, um insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern.

Die vorgesehene Gestaltung des Teilzeitanspruches stellt jedoch einen sehr weitgehenden Eingriff in die Vertragsfreiheit und das Vertragsprinzip (pacta sunt servanda) dar. Es ist weder erforderlich noch ein sachgerechter Ausgleich der Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wenn Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit verringern können, ohne dass berücksichtigt wird, ob hierfür ein sachlicher Grund wie z.B. Kinderbetreuung oder die Pflege von Angehörigen vorliegt. Es ist daher sachgerecht, den Teilzeitanspruch an inhaltliche Voraussetzungen zu koppeln.“